

Rathes können die Wagen zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer Leichen eingerichtet werden, und sind für die Benutzung solcher Wagen besondere ermäßigte Tariffätze festzustellen. Die Beförderung nach der Leichenhalle ist stets auf kürzestem Wege auszuführen, und darf im Trabe erfolgen. Es bedarf dazu nur eines Kutschers, welcher auf dem Wagen Platz zu nehmen hat; im Uebrigen gelten die Bestimmungen in § 14.

2) Die Ueberführung nach der Leichenhalle muß in einem Sarge erfolgen.

3) Die Benutzung der Leichenhalle ist unentgeltlich.

4) Die Leiche ist an der Leichenhalle mit dem Leichenhallenschein (§ 9) dem Leichenwärter zu übergeben, welcher ihr die für sie bestimmte Stätte anweist, und sie in das von ihm zu führende Leichenhallenregister einträgt.

5) Ist die Leiche an ihre Stätte gebracht, so wird der Deckel des Sarges entfernt; der Sarg bleibt offen, vorausgesetzt, daß keine ansteckende Krankheit die Todesursache war, und der Zustand der Leiche es gestattet; die Leiche liegt mit erhöhtem Kopf, das Gesicht nach oben.

6) Leichen, bei denen der Tod durch eine der in § 9, 2 genannten ansteckenden Krankheiten erfolgte, sind thunlichst in einem abgeschiedenen Raume aufzustellen.

7) Den Angehörigen ist der Zutritt zu dem innern Raume der Zelle gestattet; doch kann, wenn zahlreiche Leichen, bei denen die Todesursache eine der in § 9, 2 genannten Krankheiten war, in der Leichenhalle aufgestellt sind, der Zutritt zu der letzteren ver sagt werden.

8) Bei Leichen, welche nach der Leichenhalle verbracht worden sind, ehe die etwa noch nötige Reinigung und die etwaige Bekleidung mit besondern Todtengewändern erfolgt ist, wird solche in der Leichenhalle durch die Leichenfrau des Distriktes besorgt, welchem der Tode angehört hat; ihre Gebühren erhöhen sich dadurch um 2 Mk. bez. 1 Mk. für die Armenanstalt. Ist die Beförderung in einem Interimsfarge erfolgt, so haben die Hinterbliebenen rechtzeitig für den zu verwendenden Sarg zu sorgen, widrigenfalls die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen einen Sarg einfachster Art mit niedrigem Deckel stellt.

Das Schmücken der Leichen, des Lagers und des Innenraums der Zelle mit Blumen, sowie das Aufstellen von Lichtern ist den Angehörigen überlassen.

9) Wollen die Angehörigen des Verstorbenen der Beerdigung desselben beiwohnen, so haben sie diesen Wunsch sogleich bei Einholung des Leichenhallenscheines auf der Friedhofsexpedition anzumelden, welche auf dem Scheine die bezügliche Anmerkung beifügt. Sind die Angehörigen zur bestimmten Zeit nicht erschienen, so erfolgt die Beerdigung ohne dieselben.

10) Bei der Begräbnißfeierlichkeit darf der Sarg in der Friedhofskapelle nur dann aufgestellt werden, wenn der Tote nicht an einer der in § 9, 2 genannten ansteckenden Krankheiten gestorben ist, oder wenn nicht vorgeschrittene Verwesung Geruchsverbreitung befürchten läßt.

11) Die Benutzung der Friedhofskapelle erfolgt

unentgeltlich, die Schmückung derselben mit Pflanzen und Blumen, das Anzünden von Lichtern mit Ausnahme der Altarkerzen bleibt den Angehörigen überlassen.

12) Die Fortschaffung des Sarges von der Leichenhalle nach dem Grabe wird von der Friedhofsverwaltung mittels Bahre durch Menschenarme oder mittels kleineren Wagens besorgt, es können jedoch die Träger auch von den Angehörigen besorgt werden, auf welche dann die Bestimmungen in § 14 betreffs der Leichenbegleiter Anwendung finden. Ein Ausbahren auf den Leichenwagen findet nicht statt.

§ 17. Anmeldung der Leichen.

Die Begräbnisse sind spätestens 24 Stunden vorher auf der Friedhofsexpedition anzumelden. Bei der Anmeldung ist der Beerdigungsschein des betreffenden Standesamtes zu überreichen. Ist der Leichenbestattungsschein (§ 6) noch nicht von der Leichenfrau überreicht, so ist derselbe beizubringen.

Der Anmeldende erhält auf der Friedhofsexpedition eine Grabanweisung, welche bei der Ankunft auf dem Friedhose abzugeben ist, sowie eine Nummertafel, welche auf dem Sargdeckel und zwar am Fußende desselben haltbar zu befestigen ist. Särge, welche nicht von einer Grabanweisung begleitet oder nicht mit einer Nummertafel versehen sind, werden zur Beerdigung nicht zugelassen.

Ist die Leiche bereits vorher in die Leichenhalle eingestelt gewesen, so sind Grabanweisung und Nummertafel an den Friedhofsinspektor abzugeben. Die Friedhofsexpedition hat darauf zu dringen, daß vor der Beerdigung der Leichenbestattungsschein zur Stelle geschafft wird.

IV. Friedhofsordnung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18. Friedhöfe. Bezirkseinteilung.

Zur allgemeinen Begräbnißstätte bestimmt sind:

I. der der Stadt Leipzig gehörige

„Nördliche Friedhof“,

an der Berliner Straße gelegen;

II. der ebenfalls der Stadt Leipzig gehörige

„Südliche Friedhof“,

in der Probstheidaer Flur am Napoleonstein gelegen;

III. der dem Johannesspitale gehörige

„Johannes-Friedhof“,

vor dem Hospitalthore gelegen.

Den Bezirk des nördlichen Friedhofs bilden die vom Rathe festgestellten Stadttheile, z. B. die aus Beifuge III ersichtlichen.

Alle im Bereiche dieses Bezirkes Verstorbenen sind auf dem nördlichen Friedhose zu beerdigen, während die in den übrigen Stadttheilen Verstorbenen auf dem Johannesspitale oder auf dem südlichen Friedhose zu beerdigen sind; in welchem von diesen beiden letzteren die Beerdigung zu erfolgen hat, darüber entscheidet nach Maßgabe der vorhandenen leeren Begräbnißstellen die Friedhofsexpedition. Auf die Mitglieder der israelitischen Gemeinde leiden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.